

# RS Vwgh 2008/4/28 2007/18/0395

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2008

## Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

MRK Art8;

NAG 2005 §11 Abs1 Z5;

NAG 2005 §21 Abs1;

NAG 2005 §21 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/18/0278 E 14. Juni 2007 RS 3(hier dritter Satz im Zusammenhang mit der Versagung einer Erstniederlassungsbewilligung)

## Stammrechtssatz

Der EGMR bekräftigt, dass Art. 8 MRK keine generelle Pflicht für die Vertragsstaaten enthält, die Wohnortwahl von Immigranten zu respektieren und auf ihrem Staatsgebiet Familienzusammenführungen zuzulassen. Das Maß an Verpflichtung des Staates, Verwandte von rechtmäßig aufhältigen Personen auf seinem Gebiet zuzulassen, hängt von den Umständen des Einzelfalls der betroffenen Personen und des Allgemeininteresses ab. Einer der zu berücksichtigenden Gesichtspunkte ist etwa, ob das Familienleben zu einem Zeitpunkt entstanden ist, als sich die betroffenen Personen bewusst gewesen sind, dass der Aufenthaltsstatus eines Familienmitgliedes bzw. der Fortbestand des Familienlebens im Gastland von vornherein unsicher gewesen ist. Nur unter ganz speziellen Umständen bewirkt die Ausweisung eines ausländischen Familienmitglieds eine Verletzung des Art. 8 MRK.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007180395.X04

## Im RIS seit

17.06.2008

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)